

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.

V-129/2025

öffentliche VORLAGE

Fachbereich/Abteilung:	FB Soziales und Bürgerservice
Erstellt durch:	Frau Varol
Erstellt am:	22.04.2025

5

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Soziales, Migration und Sport	22.05.2025
Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück	07.07.2025

10

Tagesordnungspunkt:

Bezahlkarte für Geflüchtete

15

1	Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, dann auch:	<input type="checkbox"/>	Mitzeichnung Kämmerer / FBL Finanzen erforderlich
2	Im Haushaltsplan vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Produkt	Sachkonto / Inv. Nr.
						(Gesamt-)Betrag (auch wenn im Haushalt vorgesehen)	
3	Die Leistungen sind grundsätzlich	<input type="checkbox"/>	Freiwillig	<input type="checkbox"/>	Pflichtig durch Gesetz / Verordnung		
4	Veränderungen durch den Beschluss auf den zuletzt beschlossenen Haushalt (Erhöhung + / Reduzierung -)						
	Investiv (Finanzplan)		2024	2025	2026	2027	
	Einzahlung						
	Auszahlung						
	Konsumtiv (Ergebnisplan)		2024	2025	2026	2027	
	Ertrag						
	Aufwand						

Ergänzung: Wenn oben bei finanzielle Auswirkungen „nein“ angekreuzt ist, kann der Rest (2 bis 4) gelöscht werden

20

Beschlussvorschlag:

25 Es wird beschlossen, die Bezahlkarte vorerst nicht einzuführen und von der Opt-Out Regelung
Gebrauch zu machen. Nach Bewertung der Erfahrungen anderer Kommunen und ggf. neuen
Entscheidungen der neuen Regierung auf Bundesebene soll über die Thematik im nächsten
Jahr nochmals beraten werden.

30

35

Sachverhalt:

40 1. Allgemeines

Die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach
dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde am 12. April 2024 durch den Beschluss des Bundes-
tages über das „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und
45 Sozialrecht“ geschaffen.

In Nordrhein-Westfalen obliegt die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes den insge-
samt 396 Kommunen als verpflichtende Aufgabe der Selbstverwaltung. Der nordrhein-westfä-
lische Landtag hat am 18. Dezember 2024 eine zweite Änderung dieses Ausführungsgesetzes
50 beschlossen und damit die rechtliche Grundlage für die Einführung der Bezahlkarte auf kom-
munaler Ebene geschaffen.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes
NRW (MKJFGFI NRW) hat in der Folge am 6. Januar 2025 eine Verordnung zur landesweiten
55 Einführung der Bezahlkarte im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (Be-
zahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) erlassen.

Diese Verordnung regelt, dass leistungsberechtigte Personen gemäß §§ 2 und 3 AsylbLG ihre
monatlichen Leistungen im Regelfall über eine Bezahlkarte erhalten. Ausgenommen hiervon
60 sind Personen, die über drei aufeinanderfolgende Monate hinweg einer Erwerbstätigkeit mit
Einkommen nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden. Weiterhin ist vorgese-
hen, dass sich Leistungsberechtigte und ihre Familienangehörigen pro Person monatlich bis
zu 50 Euro in bar über die Bezahlkarte – etwa an Kassen im Einzelhandel – auszahlen lassen
können. Ebenso besteht die Möglichkeit, Bargeld gegen eine Gebühr von 0,65 Euro an
65 Geldautomaten abzuheben. In begründeten Einzelfällen ist eine Erhöhung dieses Bargeldbe-
trags durch die zuständige Behörde möglich.

Die Nutzungsmöglichkeiten der Bezahlkarte sind an verschiedenen Stellen eingeschränkt:
Transaktionen ins Ausland sind ebenso untersagt wie Einsätze für Glücksspiel und bestimmte
70 Dienstleistungen. Innerhalb Deutschlands kann die Bezahlkarte jedoch uneingeschränkt ein-
gesetzt werden.

Die Bezahlkartenverordnung NRW ist seit dem 7. Januar 2025 sowohl für die fünf Bezirksre-
gierungen als auch für die 396 Kommunen im Land verbindlich. Ein ergänzender Erlass des
75 MKJFGFI NRW mit konkreten Anwendungshinweisen befindet sich derzeit in Vorbereitung.

80 Im Rahmen einer landesweiten Ausschreibung wurde die Firma SECUPAY als Hauptauftragnehmer bestimmt. Diese stellt die sogenannte „socialcard“ als guthabenbasierte Debitkarte von VISA, wahlweise als physische oder digitale Karte mit virtueller IBAN, bereit. Aktuell erhalten neu in NRW ankommende Geflüchtete in den Landesunterbringungseinrichtungen diese Bezahlkarte, sodass die Zuweisung in die Kommunen künftig bereits mit ausgestellter Karte erfolgt.

85 Die Bezahlkarte ist an allen VISA-Akzeptanzstellen innerhalb Deutschlands nutzbar, Bargeldauszahlungen sind sowohl im Einzelhandel als auch an Geldautomaten möglich. Leistungsrechte können ihren Kontostand online einsehen. Die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen werden über Sperrmechanismen an bestimmten Einsatzorten durch den Kartenanbieter umgesetzt. Kontodienstleistungen wie Überweisungen und Lastschriften sollen perspektivisch ermöglicht werden, befinden sich jedoch derzeit noch in Abstimmung zwischen Land und
90 Dienstleister (White-List-/Black-List-Verfahren).

Die kommunalen Verwaltungen übernehmen die Aufgabe der Ausgabe und Betreuung der Bezahlkarte für die Leistungsberechtigten Personen vor Ort. Während die Kosten für den beauftragten Dienstleister vom Land übernommen werden, verbleiben die notwendigen Personalressourcen innerhalb der kommunalen Verwaltung. Voraussetzung für die Teilnahme am
95 Verfahren ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Kommune und zuständiger Bezirksregierung.

100 Nach § 4 Absatz 1 der Bezahlkartenverordnung NRW besteht für die Kommunen eine sogenannte Opt-Out-Regelung. Die Kommune hat dadurch die Möglichkeit, durch einen entsprechenden Ratsbeschluss festzulegen, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abweichend von der landesweiten Regelung nicht über eine Bezahlkarte gewährt werden. Dadurch besteht die Option, zunächst die Umsetzungserfahrungen anderer Kommunen abzuwarten und anschließend eine eigene Entscheidung über die Einführung zu treffen.

105 Zur besseren Orientierung wird dieser Vorlage die Präsentation „Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in NRW“ des MKJFGFI NRW vom 25. Januar 2025 (Anlage) beigefügt, die im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 15. Januar 2025 in Düsseldorf vorgestellt wurde.

110 **2. Situation in NRW**

115 Während sich die kommunalen Spitzenverbände stets für eine landeseinheitliche Lösung und Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen haben, hat das Land NRW nun den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, im Wege der Nutzung der Opt-Out-Regelung weiterhin bewährte und etablierte Systeme der Leistungserbringung zu nutzen.

120 Ansinnen der kommunalen Spitzenverbände war es, einen landes- oder gar bundesweiten „Flickenteppich“ zu vermeiden (vgl. bspw. Presseinformation des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 13.02.2025).

125 Mittlerweile haben sich bereits einige Städte sowohl in NRW als auch auf dem gesamten Bundesgebiet (z. B. Bielefeld, Dortmund, Münster) gegen die Einführung einer Bezahlkarte ausgesprochen. Eine aktuelle Übersicht ist über den nachstehenden Link zur Seite des Flüchtlingsrates NRW zu erhalten: <https://www.fnrw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>

3. Situation in den kreisangehörigen Kommunen

130 Von den weiteren zwölf kreisangehörigen Kommunen sind sieben Kommunen noch abwartend, drei Kommunen haben sich aktuell gegen die Einführung ausgesprochen, eine Kommune hat sich für die Einführung ausgesprochen. Eine Kommune hat bereits im letzten Jahr eine Bezahlkarte eingeführt. Diese jedoch nach einem eigenen System.

135

Abwartend:

- Halle (befürwortet grundsätzlich Opt-Out-Regelung)
- Herzebrock-Clarholz (befürwortet grundsätzlich Opt-Out-Regelung)
- Gütersloh (Verwaltung befürwortet grundsätzlich Opt-Out-Regelung)
- 140 • Rietberg (positive Tendenz die Karte einzuführen)
- Versmold (Beratung erfolgte, politische Mehrheit sieht einerseits Einführung positiv sieht andererseits auch den hohen Verwaltungsaufwand)
- Langenberg (Entscheidung wurde zurückgestellt um die kreisweiten Entwicklungen abzuwarten)
- 145 • Schloss-Holte Stukenbrock (politische Beratung nach den Sommerferien)

Opt-Out beschlossen:

- Borgholzhausen
- Steinhagen
- 150 • Werther

Einführung beschlossen:

- Harsewinkel

155 Bezahlkarte eingeführt:

- Verl

4. Situation in Rheda-Wiedenbrück

160 In Rheda-Wiedenbrück wird seit Jahren ein bewährtes Verfahren praktiziert, wonach neu zugewiesene Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bis zur Eröffnung eines eigenen Bankkontos Wertgutscheine erhalten. Diese Wertgutscheine können in lokalen Geschäften eingelöst werden und ermöglichen den Leistungsberechtigten eine selbstbestimmte Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Dieses Verfahren hat sich als praxistauglich erwiesen. Sobald
165 ein eigenes Bankkonto eröffnet wurde, werden die Leistungen auf das Konto überwiesen.

Zwar ergibt sich durch die Ausstellung und insbesondere durch die Abrechnung der Gutscheine mit den jeweiligen Geschäften ein Verwaltungsaufwand, der jedoch im Gegensatz zum Aufwand bei Einführung der Bezahlkarte als deutlich geringer eingeschätzt wird.

170

Die mit der Einführung der Bezahlkarte durch das Land NRW vorgesehene Verwaltungsvereinfachung entsteht für die Stadt Rheda-Wiedenbrück nicht, da grundsätzlich kein Bargeld an die Leistungsempfangenden ausgezahlt wird. Mit der Einführung der Bezahlkarte würden für die Abteilung Soziales zusätzliche Verwaltungsaufgaben entstehen.

175

Aktuell erhalten insgesamt 318 Personen Leistungen nach dem AsylbLG. Momentan erhält keine Personen diese Leistungen in Form von Wertgutscheinen.

5. Vor- und Nachteile der Bezahlkarte für Verwaltung und Leistungsberechtigte

180 Die Einführung der Bezahlkarte wirkt sich sowohl auf die organisatorischen Abläufe der Kommunen als auch auf die Lebenssituation der Leistungsberechtigten aus.

185 Für die Verwaltung bedeutet das Verfahren zunächst erheblichen Mehraufwand. Der Beratungs- und Betreuungsaufwand steigt, insbesondere zu Beginn und bei Problemen mit der Karte. Die Verwaltung muss zudem neue Aufgaben bewältigen, etwa beim Wegfall und Wiederaufnahme von Erwerbstätigkeiten oder bei der Verwaltung von Bankverbindungen über „White- und Blacklists“.

Zudem übernimmt das Land nur die Kosten für die Bezahlkarten und den Dienstleister. Weitere Ausgaben, etwa für Schnittstellenanpassungen oder Personalmehrbedarf, trägt die Kommune selbst oder muss diese gesondert beantragen.

190 Ein Vorteil der Bezahlkarte liegt in der Möglichkeit, bei Wegfall der Leistungsberechtigung eine umgehende Sperrung vorzunehmen – ein Aspekt, der jedoch bei Langzeitleistungsbeziehenden von geringer praktischer Bedeutung ist.

195 Für die Leistungsberechtigten bedeutet die Bezahlkarte eine spürbare Einschränkung ihrer finanziellen Selbstständigkeit und Teilhabemöglichkeiten. Begrenzte Bargeldauszahlungen und Nutzungsbeschränkungen führen im Alltag, besonders für Familien, zu Problemen und werden von der Verwaltung als integrationshemmend bewertet.

Die Annahme, die Bezahlkarte könne „Fehlanreize“ für Asylsuchende reduzieren, ist aus Sicht der Migrationsforschung nicht haltbar. Entsprechende Untersuchungen und das Land NRW selbst können keinen nennenswerten Missbrauch durch Auslandsüberweisungen belegen.

200 **6. Empfehlung der Fachverwaltung**

205 Aufgrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben ist die Bezahlkarte grundsätzlich bis zum Ende des Jahres 2025 einzuführen. Sie ist nur dann nicht einzuführen, wenn die Kommune von der Opt-Out-Regelung Gebrauch macht. Aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes der durch die Einführung der Bezahlkarte entsteht und mit Blick auf die bisher angewandte praktikable Handhabung bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück empfiehlt die Fachverwaltung aktuell von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte vorerst nicht einzuführen. Die Thematik soll dann aber im Jahr 2026 erneut beraten werden. Dann unter Berücksichtigung der bis dahin aktuellen Entscheidungen der neuen Bundesregierung sowie unter Einbeziehung der Reaktionen der weiteren kreisangehörigen Kommunen. Die Einführung der Bezahlkarte ist zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin möglich.

215 Im Auftrag

Larissa Varol
Fachbereichsleitung Soziales und Bürgerservice

220 Anlage